

eine reiche Auswahl von Gebeten für die verschiedenen Bedürfnisse und Lagen des Lebens geboten werden. Endlich müssen noch Gebete für die Zeit der Krankheit aufgenommen werden, damit man kranken Angehörigen vorbeten und ihnen auch in der Sterbestunde beistehen kann, wenn kein Priester anwesend ist.

Was dann die *Form* anbelangt, so seien die Gebete von einer kernigen Andachtssstimmung. Namentlich soll alles Überschwengliche und Süße ferngehalten werden; das liegt den Männern und vor allem auch unserer heranwachsenden Jugend nicht mehr. Um nur auf eines aufmerksam zu machen: Wann wird endlich einmal das „*Dulcis*“ nicht mehr wörtlich mit „süß“ übersetzt werden, sondern mit „lieb“ oder „gut“? Der Lateiner sagt „*dulcissime frater*“; welcher Deutsche aber sagt „*süßester Bruder*“? Dagegen läßt sich hören „*liebster*“ oder „*bester*“ Bruder. Gar manchen würde sicherlich die *Herz-Jesu-Andacht* besser gefallen, wenn diese Regel auch auf das „*Dulcissimum cor Jesu*“ angewendet würde. Daß der Ausdruck „*süßes Herz*“ bereits eingebürgert ist, dürfte kein Grund sein, ihn nicht trotzdem abzuändern. Erfreulicherweise ist in dem neuen Ablaßbuch die Anrufung: „*Dulce cor Jesu, sis amor meus!*“ bereits übersetzt mit: „*Liebevolles Herz Jesu, sei meine Liebe!*“ Leider wurde diese Übersetzungsweise nicht überall beibehalten. Abgesehen von solchen und ähnlichen Ausdrücken des Gefühlsüberschwanges finden sich gerade in alten Gebetbüchern oft Gebete, die auch dem heutigen Volksempfinden noch entsprechen wegen ihrer kernigen, anschaulichen Sprache. Verfasser von modernen Andachtbüchern könnten da manches lernen und zu leihen nehmen.

Da der erste Blick des Käufers eines Gebetbuches nicht auf das Inhaltsverzeichnis fällt, sondern auf das Äußere des Buches, und er häufig darnach seine Wahl trifft, so ist auch die *Ausstattung* durchaus nicht belanglos. Das erste Erfordernis ist: das Buch muß handlich sein; nicht zu groß, damit es leicht in die Tasche gesteckt werden kann, nicht zu dickelebig, damit es in der Tasche nicht aufträgt. Es muß ferner einen soliden Einband haben, wenigstens Leinen, denn es soll ja einem öfteren und längeren Gebrauche dienen. Der Einband soll eine gefällige Prägung aufweisen, damit das Buch auch als Geschenk einiges Ansehen besitzt; übrigens erfordert dies ebenso die Würde als Gebetbuch. Daß aber wattierte und parfümierte Einbände, wie sie früher zuweilen üblich waren, unwürdig und geschmacklos sind, braucht nicht eigens betont zu werden. — Der Käufer wird sodann das Buch aufschlagen. Da möchte er nun einen deutlichen, gut lesbaren Druck finden. Wenn er auch noch einige schöne Einschaltbilder oder Textillustrationen entdeckt, dann wird er sich nicht allzuschwer zum Ankauf entschließen. Ein Hinweis auf eine Reihe älterer und vor allem neuerer Gebetbücher wird im nächsten Heft folgen.

Lenggries (Oberbayern).

Geistl. Rat J. Murböck.

Zum Ministrantendienst der Frau. Während die Kirche davon abging, daß nur Kleriker bei der Messe dienen, und sich mit der Vertretung durch männliche Laien begnügte, hat man einen *Ersatz der männlichen Ministranten durch weibliche nie zugelassen*. Das kirchliche Gesetzbuch verbietet es ausdrücklich und ausnahmslos, daß eine weibliche Person den Ministrantendienst ausübe. Im can. 813, § 2, heißt es: *Minister Missae inserviens ne sit mulier, nisi, deficiente viro, iusta de causa, eaque lege ut mulier ex longinquo respondeat nec ullo pacto ad altare accedat*. Im Anschluß an die früheren Moralisten stellt es der *hl. Alfons* als *sententia communis* hin: *Feminae respondeant a longe, maxime si sint moniales; aber mit der Einschränkung:*

modo non ministrent in altari (Theol. mor. III, nr. 392). Aber auch das gilt nur für den Fall, daß männliche Ministranten nicht zu haben sind.

Im § 2 des can. 813 ist eine alte kirchliche Praxis kurz festgehalten. Demnach kann eine weibliche Person, ganz gleich, ob es sich um eine Klosterfrau oder eine weltliche Frauensperson handelt, von den zwei Aufgaben des männlichen Ministranten (*inservire, respondere*) nur das *respondere* übernehmen, aber nur unter *drei Voraussetzungen*: a) daß kein männlicher Ministrant vorhanden ist; b) ein Grund zur Zelebration vorliegt; c) daß die Frau nicht am Altare ministriere, sondern nur von ferne (*ex longinquo*) antworte. Es genügt demnach an sich noch nicht, daß kein männlicher Ministrant vorhanden ist; es muß auch eine *iusta causa* für die Messe da sein. Nach Ansicht der Moralisten ist diese *iusta causa* heute nach dem Codex auch damit gegeben, daß einer *devotionis causa* zelebrieren will und sonst die Messe ausfallen lassen müßte. (Vgl. *Noldin-Schmitt, Summa theol. mor. III*²³, 222; *Prümmer, Man. theol. mor. III*, 1923, 208: „Quare videtur esse licitum adhibere mulierem, si secus sacerdos non posset dicere missam etiam *devotionis causa*“).

1. Wir müssen feststellen, daß weder der Codex, noch die Moralisten bei der Behandlung dieser Frage eine *Begründung* geben, *warum der Ministrantendienst der Frau nicht gestattet ist*. Die Sache wäre sofort klar, wenn der Ministrantendienst nur durch Kleriker versehen werden dürfte. Dann wäre eine Vertretung durch Frauen aus diesem Grunde nicht möglich. Wenn A. Schmid (Caeremoniale für Priester, Leviten, Ministranten und Sänger³, 1906, S. 78) das Verbot folgendermaßen begründet: „Ministranten sind liturgische Personen; Frauen sind daher von diesem Dienste ausgeschlossen“, so ist das nicht richtig. Ministrantenbuben sind genau so wenig oder so viel liturgische Personen wie der Mesner. Nun können aber in Frauenklöstern die Mesnerstellen durch Klosterfrauen versehen werden. Das müßte demnach genau so unmöglich sein wie das Ministrieren. Man könnte vielleicht anführen, daß die Ministranten als Vertreter der Kleriker nur männlich sein dürfen. Dann könnte aber auch der Mesner nur männlich sein, weil er auch Vertreter eines Minoristen ist. Die kirchliche Praxis duldet aber auch Frauen als Mesner, wenigstens in Frauenklöstern.

Wir werden am besten frühere Entscheidungen und Stellungnahmen der Kirche heranziehen, um den eigentlichen Grund dieses Verbotes zu erfahren. Wir prüfen zunächst die in der Anmerkung zum can. 813, § 2, angeführten Quellen. Als älteste Quelle und kirchliche Entscheidung, auf die sich unser can. stützt, wird aus dem *Corpus Juris* angeführt: *C. 1, X de cohabitatione clericorum et mulierum III, 2. Schluß Ex Conc. Moguntina a. 812*: „Clericus non debet retinere in domo mulierem suspectam de incontinentia, etiam si sit mater vel alia consanguinea“. Text: *Inhibendum esse, ut nullus sacerdos foeminas, de quibus suspicio potest esse, retineat... Prohibendum quoque est, ut nulla foemina ad altare praesumat accedere, aut presbytero ministrire, aut intra cancellos stare sive sedere.*“ Hier ist also ein doppeltes Verbot ausgesprochen: Frauen sollen sich — offenbar nur während der Messe — nicht dem Altare nähern, um sich innerhalb des Speisgitters aufzuhalten, stehend oder sitzend; und zweitens sollen sie nicht einem Presbyter ministrieren. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, daß dieses Doppelverbot nur ein *Corollarium* ist aus den vorausgehenden Bestimmungen, daß Kleriker keine verdächtige Frauensperson, auch nicht engere Verwandte, in ihrer Wohnung behalten dürfen,

sondern getrennt von ihnen wohnen müssen. Der Grund für das Ministrierverbot ist hier gewiß kein dogmatischer, sondern ein rein disziplinärer. Es handelt sich darum, eine allzu enge Vertrautheit zwischen Klerikern und Frauen zu vermeiden.

Weiter wird als Quelle angeführt die *ep. encycl. Benedicti XIV.* „*Allatae sunt*“ vom 26. VII. 1755 „*ad Missionarios per Orientem deputatos*“. Es handelt sich in diesem Schreiben um die Anfrage eines Missionärs im Gebiet von Babylon, ob die katholischen Armenier und Syrier, die aus Mangel an eigenen Gotteshäusern in den lateinischen Kirchen zelebrieren, sich nicht dem lateinischen Calendarium fügen sollten. In diesem Schreiben, das auf die Geschichte der Unionsbestrebungen weitläufig eingeht, steht im § 29 nach dem Verbot des Zusatzes zum Trisagion: „*qui crucifixus est pro nobis*“ mitten im Text ohne Übergang: *Summus Pontifex Gelasius in sua epistola nona ad epos Lucaniae cap. 26 pravam consuetudinem jam invectam improbabavit, iuxta quam mulieres Sacerdoti Missam celebranti inserriebant; cumque idem abusus ad Graecos transiisset, Innocentius IV. in epistola, quam ad Episcopum Tusculanum dedit, eundem severissime proscriptis: „Mulieres autem servire ad Altare non audeant, sed ab illius ministerio repellantur omnino“*. Diese Worte sind auch tatsächlich ad verbum dem genannten Briefe des Papstes Gelasius entnommen. Das gleiche wiederholt Benedikt XIV. in seiner Konstitution „*Etsi Pastoralis*“.

Aus diesen päpstlichen Entscheidungen sehen wir wiederum, daß es keine dogmatischen Gründe sind, mit denen das Ministrieren der Frauen als Mißbrauch zurückgewiesen wird. Wären dogmatische Gründe anzuführen gewesen, so hätte man das sicher getan. Wenn dabei außerdem immer wieder auf den Text des oben zitierten *Corpus Juris* verwiesen wird, so zeigt dies ganz eindeutig den disziplinären Grund des Verbotes.

Es lassen sich kurz noch einige in den Quellen zum Codex nicht angeführte Synodalbeschlüsse heranziehen, die zu dem gleichen Ergebnis führen. Die *Synode von Laodicea* (zwischen 343—381; vgl. *Hefele, Conciliengeschichte I*, 1855, S. 745) ordnet im can. 44 an, daß die Frauen zum Altare nicht hinzutreten dürfen. Im can. 19: „... und nur den Geistlichen soll es erlaubt sein, zum Opferaltar hineinzugehen und teilzunehmen“ (*Hefele, a. a. O. 738*). Interessant ist in dieser Hinsicht auch cap. 45 des *Concilium Parisiense* vom Jahre 829 (siehe oben): „... didicimus in quibusdam provinciis, contra legem divinam canonicamque institutionem, feminas sanctis altaribus se ultiro ingerere, sacraque vasa impudenter contingere et indumenta sacerdotalia presbyteris administrare; et quod his maius, indecentius ineptiusque est, corpus et sanguinem Domini populis porrigere, et alia quaequa, quae ipso dictu turpia sunt, exercere. Miranda sane res est, unde is illicitus in Christiana religione irreperserit usus ... Quod autem mulieres ingredi ad altare non debeat, et in Concilio Laodicensi capitulo XLIV, et in decretis Gelasii Papae titulo XXVI, copiose inventur. Hoc ergo tam illicitum factum, quia ex toto a religione Christiana abhorret, ne ulterius fiat inhibendum est.“ Man begnügt sich also auch hier, wo ganz gewaltige Mißstände zu tadeln sind, damit, daß man die bereits oben erwähnten einfachen Verbote der früheren Zeit anführt. Vgl. das *Capitulare Aquisgranense XVII*: Non oportet mulieres ingredi ad altare (Acta Conciliorum, a. a. O. 831). Im *capitulare Theodolfi Episcopi Aurelianensis*, cap. VI, heißt es: „*Feminae, Missam Sacerdote celebrante, nequaquam ad altare accedant, sed locis suis stent, et ibi sacerdos earum oblationes Deo oblatus*

accipiat. Memores enim feminae esse debent infirmitatis suae, et sexus imbecillitatis, et idcirco sancta quaelibet in ministerio ecclesiae contingere pertimescant. Quae etiam laici viri pertimescere debeant..." (Acta Conc., a. a. O. 913). Auch hier ist die Begründung eine allgemeine Anspielung auf das schwache Geschlecht und sonst nichts. — Die Synoden von Marciac 1326 (Hefele, a. a. O. Bd. VI, 546), von Magdeburg 1390 (Hefele, VI, 836), Upsala 1443—1448 (Hefele, VIII, 24) begnügen sich mit der Einschärfung der alten Vorschriften.

Daß es *keine dogmatische Forderung* sein kann, auf die sich dieses Verbot stützt, zeigt außer dem Fehlen einer solchen Begründung auch die Tatsache, daß die Frau genau so wie der Mann Spenderin des Sakramentes der Ehe ist; dazu kommt noch, daß in den ersten Jahrhunderten Frauen das Diakonissenamt bekleideten. Als Diakonissen versahen sie „besondere liturgische und außerliturgische Gemeindedienste“ (Lexikon für Theologie und Kirche, 1931, III, 276). In den alten Ritualbüchern der griechischen Kirche war den Diakonissen wie den Diakonen die Stola, die Kommunion am Altare, Darreichung und Genuß des Kelches erlaubt. Die Diakonissen hatten den Kelch nach der Kommunion auf den Altar zurückzustellen (vgl. J. Morinus, Commentarius de sacris eccl. ordinationibus 1695, Ex X, c. 1, n. 1). Die orientalische Kirche hat allerdings auch immer betont, daß den Diakonissen keine geistliche Gewalt übertragen sei.

2. Daraus ergeben sich folgende *praktische Folgerungen*: a) Es sind keine dogmatischen Erwägungen über die Stellung der Frau in der Kirche usw., mit denen die Kirche das Verbot des Ministrierens der Frau begründet, sondern *rein disziplinäre Gründe* wie der, um die ehelose Stellung des Presbyters auch nach außen besonders zu betonen; dazu kommt vielleicht auch das Streben, durch dieses Verbot noch einmal besonders zu betonen, daß die Frau in keiner Weise — auch nicht dem Scheine nach — Anteil am Priestertum in der Kirche haben könne, soferne dies als eine von Christus übertragene Gewalt ausschließlich dem Manne zusteht.

b) Diese disziplinäre *Vorschrift* ist *uralt*. Wenn auch in den Rubricae generales Missalis nirgends erwähnt wird, daß der minister inserviens männlichen Geschlechtes sein müsse, so zeigen die älteren Vorschriften und Bestimmungen der Kirche, daß dies auch hier selbstverständliche Voraussetzung ist.

c) Wie die Geschichte der kirchlichen Praxis zeigt, ist der Wortlaut unseres can. „nec ullo pacto ad altare accedat“ so zu verstehen, daß sich dieses Verbot auf den direkten Dienst der Frau am Altare selbst, wie er heute von den männlichen Ministranten geübt wird, beziehe. Die heutige Fassung des can. zeigt, daß das *Beantworten der Meßgebete durch Frauen außerhalb des Altarbereiches von diesem Verbot nicht berührt wird*. Nach der heutigen Auffassung der Moralisten ist das Fehlen eines männlichen Ministranten bereits ein hinreichender Grund, daß eine Frau die Meßgebete „de longinquō“ beantwortet. Dieses „de longinquō“ will offenbar nicht mehr besagen als: „außerhalb des eigentlichen Altarbereiches“. Das kann auch nahe beim Altar sein, wenn, wie es in kleinen Kapellen oft der Fall ist, die erste Bank fast ganz an den Altar sich anschließt.

d) Aus der Erwägung, daß es sich hier um eine rein disziplinäre Vorschrift der Kirche handelt, könnte man wohl ein gelegentliches Hinzutreten einer Klosterfrau, um dem Priester Wasser und Wein zu reichen, für jene Fälle gestatten, wo kein männlicher Ministrant zur Stelle ist und es sich um das Zelebrieren eines körperlich gebrechlichen Priesters handelt (nervöses Zittern usw.), der sich allein — besonders nach der heiligen Kommunion — nicht bedienen kann.